

## AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 772

Veröffentlicht am 31.01.2022

Sondersatzung der Hochschule RheinMain zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie gestellten Herausforderungen in der Prüfungsorganisation (Corona-Satzung)

## BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Sondersatzung der Hochschule RheinMain zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie gestellten Herausforderungen in der Prüfungsorganisation (Corona-Satzung) hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 31.01.2022

Prof. Dr. Eva Waller  
Präsidentin

**Herausgeber:**

Präsidentin  
Hochschule RheinMain  
Postfach 3251  
65022 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung VIII  
Rainer Scholl  
E-Mail: [rainer.scholl@hs-rm.de](mailto:rainer.scholl@hs-rm.de)

# SONDERSATZUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN ZUR BEWÄLTIGUNG DER DURCH DIE CORONAVIRUS SARS- COV<sub>2</sub> PANDEMIE GESTELLTEN HERAUSFORDERUNGEN IN DER PRÜFUNGSORGANISATION (CORONA-SATZUNG)

Nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), hat der Senat der Hochschule RheinMain zur Ergänzung bzw. Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen sowie der Zulassungssatzungen der Hochschule RheinMain in seiner Sitzung am 18.01.2022 die folgende Satzung beschlossen. Gemäß § 43 Abs. 5 HHG hat das Präsidium die Satzung am 18.01.2022 genehmigt. Die Satzung beruht zudem auf der hessischen Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2 Pandemie im Hochschulbereich vom 12.02.2021 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2021 (GVBl. S. 835).

## PRÄAMBEL

Die nachfolgenden Regelungen werden getroffen, um den Lehr- und Prüfungsbetrieb der Hochschule auch unter Pandemiebedingungen aufrecht erhalten zu können.

## § 1 ANWENDUNGSBEREICH

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen und Zulassungssatzungen der Hochschule RheinMain, die im Falle von Abweichungen von den Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten sind.

## § 2 ALTERNATIVE PRÜFUNGSFORMEN

Bei ausschließlich festgelegten Prüfungsformen einer Klausur oder eines Bildschirmtests können diese zu einer digital darstellbaren Prüfungsform durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Lehrenden festgesetzt werden. Die neue Prüfungsform muss geeignet sein, die in der Prüfungsordnung jeweils beschriebenen Kompetenzen zu prüfen. Die Liste der betroffenen Module/ Lehrveranstaltungen werden mit den neuen Prüfungsformen zu Semesterbeginn oder wenn dies im Ausnahmefall nicht möglich ist, spätestens vor Ablauf der für die jeweilige Präsenzprüfung geltende Anmeldefrist studiengangöffentlich durch elektronischen Aushang auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Fachbereich veröffentlicht.

### § 3 PRÜFUNGEN, AUSGLEICHSMÖGLICHKEITEN, RÜCKTRITT

(1) Formative Prüfungen können grundsätzlich semesterbegleitend angeboten werden, damit die Prüfungsphasen entzerrt werden. Die näheren Rahmenbedingungen werden fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des jeweiligen Fachbereichs unter dem Studiengang oder über das Portal der Hochschule bekannt gegeben.

(2) Für die Durchführung von digitalen/elektronischen Prüfungen gelten die E-Learning-Satzung und die E-Prüfungssatzung der Hochschule RheinMain i.V.m. der hessischen Verordnung über die Durchführung elektronische Fernprüfungen vom 08.12.2020 (GVBl., S. 944).

(3) Im Wintersemester 2021/22 abgelegte und nichtbestandene oder aufgrund Versäumnisses nicht bestandene Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, gelten als nicht unternommen, sofern nicht ein Täuschungsversuch oder ein anderer schwerwiegender Verstoß gegen Prüfungsvorschriften der Grund für das Nichtbestehen der Prüfungsleistung war oder innerhalb eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden wurden. Sofern bereits ein entsprechender Bescheid über das endgültige Nichtbestehen vorbenannter Prüfungsleistungen ergangen ist, ist dieser nach § 48 HVwVfG (Widerruf) durch die zuständige Stelle aufzuheben.

(4) Die Ablegung von Prüfungen, deren Abnahme in das Folgesemester der zugehörigen Lehrveranstaltung fällt, ist auch ohne Immatrikulation im Prüfungssemester möglich, wenn das Studium nicht an der Hochschule RheinMain fortgesetzt werden soll. Bis zum Abschluss der Prüfung werden die betreffenden Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten für Zwecke der Prüfungsverwaltung und hinsichtlich der Nutzung der Einrichtungen der Hochschule immatrikulierten Studierenden gleichgestellt.

(5) Studierende, die wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung während der Sars-Cov-2- Pandemie nicht an den regulären Präsenzprüfungen teilnehmen können und dies mit Vorlage eines Ärztlichen Attests hinreichend belegen, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform angeboten werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen im Sinne von Satz 1 liegen dann vor, wenn bestehende Erkrankungen in Anlehnung an die „Arbeitsmedizinische Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Gesundheit für den Umgang mit aufgrund der SARS-COV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ (Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.html>) in die Kategorien „besonders schutzbedürftig“ und „möglicherweise besonders schutzbedürftig“ einzuordnen sind. Die Vorschriften über den Nachteilsausgleich bleiben davon unberührt.

(6) Studierende, die sich aufgrund positiver Testung auf das Sars-CoV-2-Virus oder aufgrund positiver Testung einer/eines Haushaltsangehörigen auf das Sars-CoV-2-Virus in häuslicher Quarantäne befinden, können auch einen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abs. 5 stellen.

(7) Um potentielle Nachteile für Studierende im Hinblick auf die Pandemie-Situation zu vermeiden, ist ein Prüfungsrücktritt ohne Grund bis zum Antritt der Prüfung möglich. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können Fortschrittsregelungen ausgesetzt werden.

#### § 4 BERUFSPRAKTISCHE TÄTIGKEITEN, PRAKTIKA, AUSLANDSAUFENTHALTE

(1) Fortschrittsregelungen für Berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag beim Prüfungsausschuss ausgesetzt werden. Für Fehlzeiten, die sich aus einer reduzierten Wochenarbeitszeit aufgrund von Pandemie bedingten Gründen ergeben, sind frühzeitig einzelfallbezogene Alternativen mit dem Prüfungsausschuss zu klären. Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Frist zur Vorlage des Nachweises über ein Vor- und Grundpraktikum bzw. eine Vorpraxis. Auch eine bestehenden Rückmeldesperre für Vorpraktika sowie der Nachweis des Vorpraktikums zum Zeitpunkt der Immatrikulation kann auf Antrag ausgesetzt werden.

(2) Wenn ein Unternehmen während der Abfassung einer externen Abschlussarbeit in Kurzarbeit geht, aufgrund eines lokalen Lockdowns schließen muss oder Insolvenz / ein Schutzschirmverfahren anmeldet, ist mit der zuständigen Betreuerin oder dem zuständigen Betreuer zu klären, ob die Abschlussarbeit losgelöst vom Unternehmen abgeschlossen werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist durch den Prüfungsausschuss eine einzelfallbezogene Lösung zu finden. Ein Fehlversuch ist im Hinblick auf die Pandemie-Situation nicht einzutragen.

(3) Für verpflichtende Auslandsaufenthalte kann mit dem Prüfungsausschuss eine individuelle Lösung getroffen werden. Bei coronabedingter Unterbrechung oder Abbruch auf Antrag zu prüfen, ob Leistungen des Auslandsstudiums ganz oder teilweise anerkannt werden können. Die Studierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

#### § 5 ELEKTRONISCHE ABGABE, VERLÄNGERUNG DER BEARBEITUNGSZEIT

(1) Schriftliche Ausarbeitungen/Hausarbeiten können elektronisch eingereicht werden. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig. Bei Abschlussarbeiten können die jeweiligen Prüfer/innen auf die physische Abgabe verzichten und ausschließlich die elektronische Einreichung verlangen. Die Prüfer/innen geben zu Beginn der Bearbeitungszeit die Abgabemodalität den Studierenden bekannt.

(2) Sollte die Bearbeitung einer Prüfungsleistung aufgrund eines infolge der Corona-Pandemie eingeschränkten Angebots der hiesigen Hochschul- und Landesbibliothek bzw. anderer Hochschul- oder Universitätsbibliotheken verzögert oder unmöglich werden, weil erforderliche Literatur und andere Materialien nicht verfügbar sind, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigt werden. Gleiches gilt, wenn aufgrund von Labor- oder Betriebsschließungen die Bearbeitung des Themas einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

## § 6 EXMATRIKULATION NACH § 65 (4) HHG

Exmatrikulationen nach § 65 (4) HHG werden ausgesetzt.

## § 7 PRÄSENZVERANSTALTUNGEN/PRÄSENZPÜFUNGEN

Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Präsenzprüfungen sind ausschließlich unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregungen möglich. Ein Hygienekonzept ist vorab zu erstellen.

Die Studierenden sind über die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Präsenzprüfungen in geeigneter Form (studiengangöffentlich durch elektronischen Aushang auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Fachbereich) zu informieren.

## § 8 KLAUSUR/AKTENEINSICHT

Es ist sicherzustellen, dass die Prüflinge gemäß den geltenden Besonderen Bestimmungen Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis nehmen können. Soweit Prüfungsunterlagen elektronisch gespeichert wurden, entscheidet die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer, ob die schriftliche Bewertung digital oder in Papierform zur Verfügung gestellt wird.

## § 9 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 16.12.2021 in Kraft. Sie gilt einschließlich bis zur Rückkehr zum normalen Präsenzbetrieb. Hierüber beschließt das Präsidium.

Diese Satzung ersetzt die Amtliche Mitteilung Nr. 737 vom 19.04.2021